

fondés à en conclure en toute sécurité que leur inaction ne risque pas d'entraîner la radiation de leur inscription, autrement dit qu'ils sont toujours au bénéfice de leur garantie. Or s'il en est ainsi, il faut admettre qu'une procédure d'épuration au sujet de laquelle les avis et sommations requis n'ont pas été publiés selon la prescription de l'art. 3 de l'ordonnance est irrémédiablement viciée dès son origine et que les radiations auxquelles elle a pu donner lieu doivent être tenues pour nulles et de nul effet.

La Chambre des poursuites et des faillites prononce :

Le recours est admis et la décision attaquée réformée en ce sens que la radiation de l'inscription qui garantissait le droit de propriété de la recourante est annulée.

4. Auszug aus dem Entscheid vom 4. Februar 1943 i. S. Schlegel.

Kompetenzqualität.

Zu den « dem Schuldner und seiner Familie für zwei Monate notwendigen Nahrungsmitteln » im Sinne des Art. 92 Ziff. 5 SchKG. können auch lebende Kleintiere wie Kaninchen gehören (Änderung der Rechtsprechung).

Insaisissabilité.

Certains animaux vivants, tels que des lapins, par exemple, peuvent être rangés parmi les « denrées alimentaires »... « nécessaires au débiteur et à sa famille pour deux mois », conformément à l'art. 92 ch. 5 LP (changement de jurisprudence).

Impignorabilità.

Certi animali vivi, come, ad esempio, conigli, possono essere considerati quali « provviste di vitto... necessarie al debitore ed alla sua famiglia per due mesi » a' sensi dell'art. 92 cifra 5 LEF (cambiamento della giurisprudenza).

Tatbestand :

Das Betreibungsamt Sargans erklärte in einer Betreibung gegen Anton Schlegel-Pfiffner dessen 32 Kaninchen für unpfändbar. Auf Beschwerde des Gläubigers wies die untere kantonale Aufsichtsbehörde das Betreibungsamt an, die

Kaninchen im Rahmen von Art. 92 Ziff. 5 SchKG zu pfänden. Die obere Aufsichtsbehörde, an die der Schuldner rekurrierte, sprach den Kaninchen die Kompetenzqualität nach Ziff. 4 oder 5 dieses Artikels ab.

Das Bundesgericht hiess die Weiterziehung des Schuldners dahin gut, dass es den angefochtenen Entscheid aufhob und die Sache zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückwies, im Sinne folgender

Erwägungen :

Die Vorinstanz macht unter Hinweis auf BGE 42 III 396 geltend, die Kaninchen könnten nicht unter den Begriff der « dem Schuldner und seiner Familie für zwei Monate notwendigen Nahrungs- und Feuerungsmittel » gemäss Art. 92 Ziff. 5 SchKG gefasst werden, ansonst auf diesem Umwege die Ziff. 4 desselben Artikels illusorisch werde, deren abschliessende Aufzählung der für die Ernährung der Schuldnerfamilie unentbehrlichen Tiere die Kaninchen nicht enthalte. Allein diese Auslegung verkennt den grundlegenden Unterschied zwischen den beiden Ziffern : Das in Ziff. 4 genannte Gross- und Kleinvieh ist offenbar wegen des von ihm abgeworfenen laufenden Ertrages unpfändbar, also in seiner Eigenschaft als Produktionsmittel (Kapital) ; seiner Unpfändbarkeit ist denn auch keine zeitliche Grenze gesetzt. « Nahrungsmittel » im Sinne der Ziff. 5 dagegen sind Ess- und Trinkwaren, die lediglich zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind ; unpfändbar ist hievon nur, was zur Ernährung der Schuldnerfamilie für 2 Monate erforderlich ist. Es ist nicht einzusehen, weshalb tierische Produkte nicht unter diesen Begriff fallen sollten, sind sie doch nach landläufiger Auffassung für die menschliche Ernährung nicht minder wichtig als pflanzliche. Auch lebende Tiere, zum mindesten Kleintiere wie Kaninchen, kommen in Betracht, sofern sie binnen der 2 Monate schlachtreif werden, was nach den Akten des vorliegenden Falles wenigstens für 12 Tiere zuzutreffen scheint. Gegebenenfalls hätte es auch

keinen vernünftigen Sinn, dem Schuldner mit der Begründung die einfachere und billigere Selbstversorgung mit Fleisch zu verunmöglichen, er könne sich auf dem Markt aus den Barmitteln oder Forderungen eindecken, die ihm gemäss Art. 92 Ziff. 5 SchKG (in der Neufassung nach Art. 23 der Verordnung über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung vom 24. Januar 1941) zur Anschaffung von Nahrungsmitteln für 2 Monate zu belassen seien. — Die Sache ist deshalb an die Vorinstanz zur Entscheidung darüber zurückzuweisen, inwieweit die Kaninchen zur Ernährung des Schuldners und seiner Familie für 2 Monate erforderlich und daher als unpfändbar zu erklären sind.

5. **Entscheid vom 15. Februar 1943 i. S. Fritz Blaser & Cie A.-G.**

Verwertung einer im Miteigentum Mehrerer stehenden Liegenschaft.
Für den auf eine Anteilshypothek entfallenden Teil des Steigerungspreises ist (bereits in den Steigerungsbedingungen) Barzahlung zu verlangen. (Erw. 4). Neuer Grundsatz.

Von dem für den betreffenden Rang erzielten Erlös aus der Liegenschaft entfällt auf die Anteilshypothek nur der dem Miteigentumsrecht entsprechende Bruchteil. (Erw. 1 und 2). Das rechtskräftige Lastenverzeichnis ist die massgebende Grundlage des Verteilungsplanes. (Erw. 3).

Art. 646 Abs. 3 ZGB, Art. 73, b am Ende und 112 VZG, Art. 36 der Anleitung zur VZG.

Réalisation d'un immeuble en copropriété.

On exigera (dans les conditions de vente déjà) que la partie du prix de vente afférente à l'hypothèque grevant une part de copropriété soit payée comptant. Principe nouveau (consid. 4).

Le créancier hypothécaire ne peut prétendre, sur le produit de la vente obtenu pour le rang considéré, qu'à la quote-part correspondante au droit de copropriété grevé (consid. 1 et 2). L'état des charges passé en force fait règle pour le tableau de distribution (consid. 3).

Art. 646 al. 3 CC, art. 73 b in fine et 112 ORI, art. 36 des Instructions relatives à l'ORI.

Realizzazione d'un fondo in comproprietà.

Già nelle condizioni di vendita si esigerà che la parte del prezzo di vendita relativa all'ipoteca su una quota di comproprietà sia pagata in contanti. Nuovo principio (consid. 4).

Il creditore ipotecario può pretendere, sul ricavo della vendita

ottenuto pel grado in questione, soltanto la quota corrispondente al diritto di comproprietà gravato (consid. 1 e 2).

L'elenco degli oneri diventato definitivo fa regola per lo stato di riparto (consid. 3).

Art. 646 cp. 3 CC, art. 73 b in fine e 112 RRF, art. 36 delle Istruzioni per la realizzazione forzata di fondi.

A. — Die im Miteigentum der Frau Marie Westen-Bohrer und zwölf weiterer Personen stehenden Liegenschaften Nr. 512, 1149 und 1252 der Sektion A des Grundbuchs von Neu-Allschwil gelangten auf Begehren der Basellandschaftlichen Hypothekenbank am 12. Oktober 1942 zur Grundpfandverwertung. Die erwähnte Bank war in dem unangefochtenen Lastenverzeichnis aufgenommen als Gläubigerin der I. Hypothek auf den drei Liegenschaften mit einem Kapitalbetrag von Fr. 28,575.— und Zinsen von Fr. 1390.— auf den Tag der Steigerung. Lediglich den 1/6-Anteil des Miteigentümers Karl Bohrer-Moser an den drei Liegenschaften belastet die II. Hypothek der Rekurrentin, die mit einer Kapitalforderung von Fr. 3720.— und Zinsen von Fr. 625.— auf den Steigerungstag aufgenommen war. Die Kapitalforderungen beider Hypotheken waren nach dem Lastenverzeichnis dem Ersteigerer zu überbinden, die Zinsforderungen dagegen bar zu bezahlen.

B. — Joseph Stöcklin ersteigerte die drei Liegenschaften für Fr. 35,500.—. Er nahm bei der Basellandschaftlichen Hypothekenbank ein neues Darlehen auf und leistete Barzahlung. Nach der Abrechnung des Betreibungsamtes bleibt über den Betrag der Forderungen der I. Hypothek ein Barbetrag von Fr. 6119.97 verfügbar. Davon wies es im Verteilungsplan 1/6 = Fr. 1020.— als auf den Anteil des Karl Bohrer-Moser entfallend der Rekurrentin zu und bescheinigte ihr einen Pfandausfall für Fr. 3325.—.

C. — Darüber beschwerte sich die Rekurrentin mit den Begehren, entsprechend dem Lastenverzeichnis sei ihre ganze Kapitalforderung von Fr. 3720.— dem Ersteigerer auf Anrechnung an den Steigerungspreis zu überbinden, und ferner sei ihr in bar zuzuweisen der Betrag ihrer